

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Stand: 23.10.2024

Stellungnahme

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) – der evangelische Fachverband für Teilhabe

Invalidenstraße 29 | 10115 Berlin Tel.| Fax: 030/ 83001-274 | -275

info@beb-ev.de www.beb-ev.de

Berlin, den 23.10.2024

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe – der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB) bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit in diesem Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Der BeB ist ein Fachverband der Diakonie. Auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention setzt er sich für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen ein. Zwei gewählte Beiräte aus diesen Personengruppen begleiten den BeB im kritisch-konstruktiven Dialog. Als Interessenvertretung von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen sozialpolitischen und Rahmenbedingungen zu





verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.

II. Bewertung

Der BeB begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung.

Grundsätzlich positiv wird die geplante Abschaffung der Differenzierung nach der Wohnform (§ 9 VBVG) bewertet. Diese Unterscheidung wurde bereits von Anfang an als nicht sachgerecht angesehen und hat sich in der schwer streitanfällig und umsetzbar erwiesen. Versorgungslandschaft hat sich seit der Einführung dieses Kriteriums erheblich verändert, insbesondere durch den Trend zur Ambulantisierung und die zunehmende Schwierigkeit, Heimplätze zu finden. Die Abschaffung dieses Differenzierungsmerkmals stärkt die vergütungsrechtliche Gleichstellung von Heimbewohnern und betont, dass diese genauso wie Menschen in eigenen Wohnungen grundsätzlich Anspruch darauf haben, dass ihre Betreuer die gleiche Zeit für sie aufwenden.

Gefährdung des Wunsch- und Wahlrechts

Jedoch teilt der BeB die Bedenken seines Beirats sowie anderer Fachverbände hinsichtlich der sozialen Folgen der Reform.

Die Abschaffung der Differenzierung nach der Wohnform wird zwar grundsätzlich begrüßt, die Vergütungssätze für mittellose Personen werden allerdings nicht ausreichend angehoben, um den Betreuungsaufwand für Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung leben, auszugleichen. Waren die Vergütungssätze für Betreute in eigenen Wohnungen aufgrund des nachweislich höheren Zeitaufwands bislang höher, bestünde bei Inkraftreten des vorliegenden Entwurfs die Gefahr, dass Betreuungsvereine und Berufsbetreuer, die auf eine ausreichende Vergütung angewiesen sind, insbesondere mittellose Betreute in eigenen Wohnungen nicht mehr betreuen können. Unter anderem für sucht- oder psychisch kranke Menschen wird es dadurch schwieriger qualifizierte Betreuer zu finden. Dies würde das Wunsch- und Wahlrecht aller Betreuten faktisch infragestellen.

Vereine, die die hier angesprochenen Betreuungen derzeit noch übernehmen, haben bereits kalkuliert, dass die geplanten Vergütungssätze



zu einer durchschnittlichen Verschlechterung von rund 25 % führen könnten. Es muss damit gerechnet werden, dass Betreuungsvereine aufgrund dieser wirtschaftlichen Situation ihr Angebot stark einschränken müssen, was zu einem erheblichen Mangel an Betreuern und einer Überlastung der Betreuungsstellen führen würde. Da viele Betreuungsstellen in den vergangenen Jahren Personal abgebaut haben, um sich auf externe Berufsbetreuer zu stützen, würden somit Kapazitätsengpässe drohen.

Angemessene Vergütung für assistierende Betreuung

Ein wichtiges Anliegen des BeB ist die assistierende Betreuung, die im Rahmen der Betreuungsrechtsreform gestärkt werden soll. Assistierende Betreuung zielt darauf ab Betreute zu befähigen eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dies erfordert jedoch erheblich mehr Zeitaufwand, da die Betreuer die Betreuten intensiver in Entscheidungsprozesse begleiten müssen.

Die zusätzliche Ressource Zeit wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend vergütet. Der BeB befürchtet, dass die Rechtsprechung dennoch zukünftig vom Grundsatz der assistierenden Betreuung ausgehen wird, obwohl sie unter den aktuellen Vergütungssätzen nicht wirtschaftlich tragbar ist. Dies könnte unter anderem dazu führen, dass weniger Menschen sich für den Beruf des Betreuers entscheiden, was die ohnehin angespannte Personalsituation weiter verschärfen würde.

Schlussbemerkungen

Der BeB fordert den Gesetzgeber auf die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um eine faire und auskömmliche Vergütung sicherzustellen. Es muss gewährleistet werden, dass der erhöhte Zeitaufwand in der assistierenden Betreuung angemessen berücksichtigt wird. Das Wunschund Wahlrecht muss unabhängig von der Vermögenssituation der Betreuten sichergestellt werden. Andernfalls droht eine Verschlechterung der Betreuungssituation.

Der BeB steht in der weiteren Diskussion gerne als Partner zur Verfügung.